



Inhaltsverzeichnis

	Seite
82 Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022	273
83 Abräumung von Reihengrabfeldern, Friedhof Hardt - Bekanntmachung	275
84 Abräumung von Reihengrabfeldern, Urnenreihengräber, Friedhof Hardt - Bekanntmachung	277
85 Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten vom 09.07.2024	279
86 Anmeldung der Schulneulinge 2025	285
87 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.07.2024, Aktenzeichen 56/56 38.24.0033+0034 an Herrn Vadym Ivanovych Yakovlev, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	287
88 Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 21.05.2024, Aktenzeichen 56 38.24.0029 an Herrn Nazar Dankevych, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	289
89 Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 106/000/000 Dorsten-Hamborn (DoHa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen - Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	291

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2022 mit einem Gewinn aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen von 147.522,20 €, einem Jahresüberschuss aus der Ergebnisrechnung von 19.554.699,65 € und einer Bilanzsumme von 699.792.352,68 € fest.
2. Neben der ohnehin erfolgten Verrechnung aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen von 147.522,20 € werden vom Jahresüberschuss 179.886,48 € in die allgemeine Rücklage eingestellt und 19.374.813,17 € in die Ausgleichsrücklage. Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2022 auf 61.463.405,83 €.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2022 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2022 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 334**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2022 im Internet unter dem Link <https://www.dorsten.de/rathaus-stadt/politik/haushalt>

unter der Rubrik Haushalt 2022 einsehbar.

Dorsten, 01.07.2024
Der Bürgermeister



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Hardt

Reihengrabfeld: der Jahre 1993 bis 1994

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Quast	Quast, Berta geb. Flaig	28.04.1993	77/R
Droste	Droste, Maria Katharina geb. Nießing	28.05.1993	78/R
Dieckmann	Dieckmann, Genovera Gertrud geb. Müller	28.05.1993	79/R
Kelch	Kelch, Erich Otto	07.06.1993	80/R
Pasing	Pasing, Josef Heinrich	08.06.1993	81/R
Splittgerber	Splittgerber, Erwin Rudolf Hermann	09.06.1993	82/R
Sontowski	Sontowski, Margarete geb. Kopowski	08.07.1993	83/R
Lichters	Lichters, Johanna geb. Lovisa	22.07.1993	84/R
Freitag	Freitag, Anton Heinrich	30.07.1993	85/R
Malzahn	Malzahn, Gisela Antonia geb. Ackermann	06.09.1993	87/R
Streppelhoff	Streppelhoff, Wilhelm	20.09.1993	88/R
Schlarpp	Schlarpp, Heinrich Walter	05.11.1993	91/R
Berger	Berger, Maria	17.12.1993	95/R
Bialowons	Bialowons, Helene Marie	05.01.1994	96/R
Krämer	Krämer, Leopoldine Pauline geb. Liebhart	12.01.1994	97/R
Kahner	Kahner, Franziska geb. Wottke	16.01.2024	98/R
Skudlik	Sudlik, Grete geb. Busch	02.02.1994	99/R
Dorow	Dorow, Margarete Angelika	20.05.1994	101/R

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Bei inhaltlichen Fragen zum Bescheid kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ -> „Fachgerichte“ -> „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Dorsten, 30.07.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lohse', written in a cursive style.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Abräumung von Reihengrabfeldern

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 05.05.2014

Die Ruhezeit der unten genannten Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten werden daher aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung von der Grabstätte zu entfernen. Sollte der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgekommen werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, alle persönlichen Gegenstände von der jeweiligen Grabstätte zu beseitigen. Etwaige Grabsteine gehen in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Hardt

Urnenreihengräber: der Jahre 1993 bis 1994

Grabname	Letzte Belegung durch	Bestattungsdatum	Grabnummer
Dobenecker	Dobernecker, Fritz Herbert	08.08.1988	08.01.001
Rehfeldt	Rehfeld, Rudolf Heinrich Günter	10.11.1989	08.01.002
Lindner	Lindner, Karl Heinz	10.08.1990	08.01.003
Mainka	Mainka, Hannelore Maria geb. Kuhlert	06.05.1992	08.01.005
Jusaitis	Jusaitis, Edith Erna Erika geb. Redetzky	27.11.1992	08.01.006
Birkmann	Birkmann, Amalia Emma geb. Peter	24.02.1994	08.01.008

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Bei inhaltlichen Fragen zum Bescheid kann vor Erhebung einer Klage mit dem/der zuständigen Ansprechpartner_in bei der Stadt Dorsten Kontakt aufgenommen werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch nicht verlängert. Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de (unter dem Menüpunkt „Gerichte und Behörden“ -> „Fachgerichte“ -> „Verwaltungsgerichtsbarkeit“).

Der Bürgermeister
In Vertretung



Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Satzung
über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Bebauungsplanbereich
Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“
in der Stadt Dorsten
vom 09.07.2024

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den „Krusenpad“,
im Westen	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Breslauer Straße“,
im Süden	durch die „Antoniusstraße“ bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Antoniusstraße“,
im Osten	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Mittelstraße“.

Die genauen Grenzen entsprechen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“.

Das Plangebiet ist ca. 4300 m² groß.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 500, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 200, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Geltungsdauer dieser am 29.08.2024 abgelaufenen Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 5

Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ tritt am 30.08.2024 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 29.08.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 200, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

- § 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

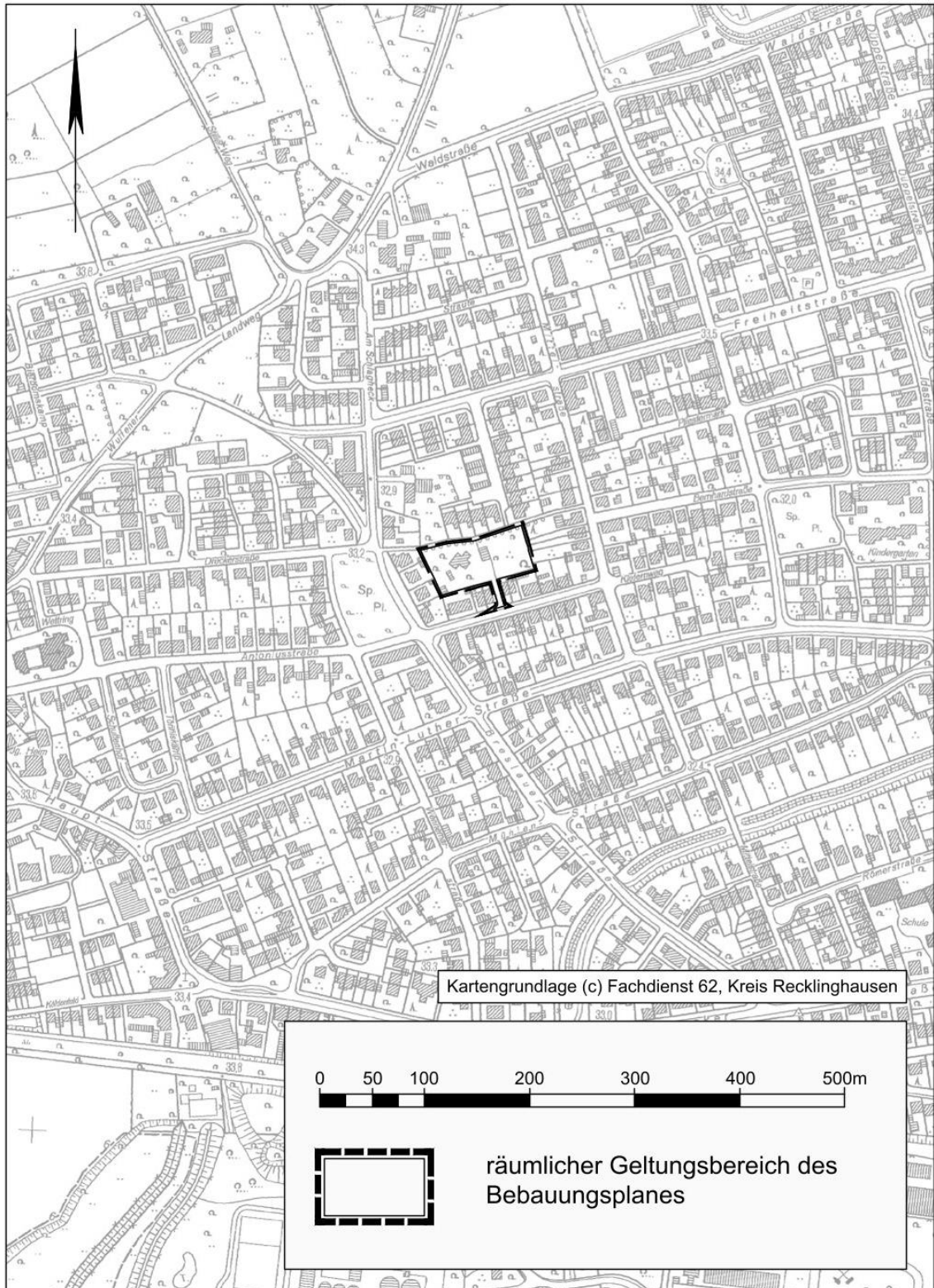
Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ tritt am 30.08.2024 in Kraft.

Dorsten, 09.07.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 "Antoniusstraße / Krusenpad"
1. Verlängerung der Veränderungssperre
Übersichtsplan



Anmeldung der Schulneulinge 2025

Nach dem Schulgesetz NRW werden am 1. August 2025 alle Kinder schulpflichtig, die in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 30. September 2019 geboren wurden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten Mitte August 2024 eine schriftliche Mitteilung des Amtes für Schule und Weiterbildung der Stadt Dorsten, aus der hervorgeht,

- a) dass ihr Kind schulpflichtig wird und
- b) in welchen Grundschulen das schulpflichtige Kind angemeldet werden kann.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. November 2024 an der gewählten Grundschule erfolgen.

Die Kinder, die nach dem o. g. Zeitraum geboren wurden, können auf Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie schulfähig sind. Der Antrag ist bei der zuständigen Grundschule zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Schulleitung.

In Dorsten kann das Kind – nach Terminvereinbarung – an folgenden Grundschulen angemeldet werden:

1. Agathaschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Nonnenkamp 22, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28432800
2. Albert-Schweitzer-Schule, Gemeinschaftsgrundschule, Glück-Auf-Straße 267, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28436200
3. Antoniuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Heroldstraße 1, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434400
4. Augustaschule, Gemeinschaftsgrundschule, Halterner Straße 62, Dorsten-Hervest, Tel. 02362/28434500
5. Bonifatiuschule, Gemeinschaftsgrundschule, Pliesterbecker Straße 76, Dorsten-Holsterhausen, Tel. 02362/28434600
6. Don-Bosco-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule, Weißdornweg 7, Dorsten-Lembeck, Tel. 02362/28436600
7. Grüne Schule an der Talaue, Gemeinschaftsgrundschule, Talaue 67, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28435300
8. Pestalozzischule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Altendorf-Ulfkotte, Storchsbaumstraße 65, Dorsten-Hardt, Tel. 02362/28436800
9. Urbanusschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Erler Straße 41, Dorsten-Rhade, Tel. 02866/224
10. Wilhelm-Lehmbruck-Schule, Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Deuten, Gahlener Straße 284, Dorsten-Östrich, Tel. 02362/28433520

11. Wittenbrinkschule, katholische Bekenntnisgrundschule, Großer Ring 73, Dorsten-Wulfen, Tel. 02362/28436100
12. Maria-Montessori-Schule Dorsten, private Grundschule, Kleiner Ring 2, Dorsten-Wulfen, Tel. 02369/2022870

Durch die Auflösung der Grundschulbezirke steht allen Erziehungsberechtigten die Wahl der jeweiligen Schule und Schulart frei. Soweit an einer Schule mehr Anmeldungen eingehen als Plätze vorhanden sind, hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazität.

Sämtliche Anmeldeformalitäten werden in der Grundschule erledigt.

Für Auskünfte stehen die Schulleitungen der genannten Grundschulen oder die

Schulverwaltung der Stadt Dorsten
Tel.: 02362/66-3883, Fax 02362/66-5740,
E-Mail: m.hefner@dorsten.de

zur Verfügung.

Dorsten, 22.07.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 09.07.2024, Aktenzeichen 56/56 38.24.0033+0034 an Herrn Vadym Ivanovych Yakovlev, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadttamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 16.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 21.05.2024, Aktenzeichen 56 38.24.0029 an Herrn Nazar Dankevych, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 16.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete

Bezirksregierung Münster
Dez. 25
Verkehr, Energieleitungen

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Wasserstoffleitung Nr. 106/000/000 Dorsten-Hamborn (DoHa) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen

- **der Stadt Dorsten**, Gemarkung Dorsten
- **der Gemeinde Schermbeck**, Gemarkung Schermbeck

sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Datteln**, Gemarkung Datteln
- **der Stadt Sendenhorst**, Gemarkung Sendenhorst
- **der Gemeinde Bad Sassendorf**, Gemarkung Gabrechten

Vorhabenträgerinnen: Open Grid Europe GmbH (OGE)
Kallenbergstr. 5
45141 Essen

und

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) und die Thyssengas GmbH haben mit Schreiben vom 21.06.2024 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 I Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben haben die Vorhabenträgerinnen gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ebenfalls die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was die Bezirksregierung Münster als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, so dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 43a S. 2 EnWG in der Zeit

vom **31.07.2024** bis einschließlich **30.08.2024**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren → **Planfeststellung Energieversorgungsleitungen**

Stichwort:

Wasserstoffleitung Dorsten-Hamborn (DoHa)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches während der Dauer der Auslegung an die Bezirksregierung Münster zu richten ist, kann eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

also **bis zum 30.09.2024 einschließlich**

bei der **Bezirksregierung Münster**, Dezernat 25 – Verkehr, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, der **Stadt Dorsten**, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, der **Gemeinde Schermbeck**, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Wichtige Hinweise:

Die Nutzungsbedingungen für die Übersendung einer De-Mail in schriftform-wahrender Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes und von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (Bezirksregierung Münster > Kontakt > Mailkontakt) und sind zwingend zu beachten.

Die Übersendung einer Einwendung (auch im gescannten Format) mittels einfacher E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Ein Erörterungstermin steht im Ermessen der Behörde. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 3 EnWG). Sofern die Voraussetzungen des § 43a S. 1 Nr. 3 a) – d) EnWG erfüllt werden, findet kein Erörterungstermin statt.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind außer der Benachrichtigung von Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung gilt er gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kapitel 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe GmbH	21.06.2024
Kapitel 9	Wasserrechtliche Belange	Open Grid Europe GmbH	08.06.2024
Kapitel 10.3	Grundstücksverzeichnis Kompensationsflächen	Open Grid Europe GmbH	21.06.2024
Kapitel 15	UVP-Bericht	bosch & partner	24.04.2024
Kapitel 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner	24.04.2024
Kapitel 17	Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung	bosch & partner	24.04.2024

Kapitel 18	Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	bosch & partner	31.05.2024
Kapitel 19.1	Fachgutachten Boden	Ingenieurbüro Feldwisch	14.06.2024
Kapitel 19.2	Fachgutachten Wasser / Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	bosch & partner	24.04.2024
Kapitel 20	Forstrechtliche Abhandlung	Open Grid Europe GmbH	17.04.2024

9. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden können.

Dorsten, 17.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Nina Laubenthal
Erste Beigeordnete